

Bundesgesetzblatt

405

Teil II

Z 1998 AX

1979	Ausgegeben zu Bonn am 17. Mai 1979	Nr. 21
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
11. 5. 79	Gesetz zu dem Abkommen vom 21. September 1977 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Hellenischen Republik über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr	406
10. 5. 79	Gesetz zu dem Abkommen vom 15. Juli 1977 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Schweden über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr	409
24. 4. 79	Bekanntmachung des Protokolls zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Finanzielle Zusammenarbeit	411
24. 4. 79	Bekanntmachung des Protokolls zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Finanzielle Zusammenarbeit	413
25. 4. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen	415
26. 4. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fünften Internationalen Zinn-Übereinkommens	415
26. 4. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentszusammenarbeitsvertrages	415
26. 4. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation	416
30. 4. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Finanzprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern	416
30. 4. 79	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen	416
30. 4. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut	416
30. 4. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	417
30. 4. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	417
30. 4. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte	418
30. 4. 79	Bekanntmachung der Änderungen der Artikel IV und VI der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur	419
2. 5. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Antarktis-Vertrags	420

Gesetz
zu dem Abkommen vom 21. September 1977
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Hellenischen Republik
über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen
im internationalen Verkehr

Vom 11. Mai 1979

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Athen am 21. September 1977 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Hellenischen Republik über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 11. Mai 1979

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

Der Bundesminister für Verkehr
Gscheidle

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Hellenischen Republik
über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen
im internationalen Verkehr

Συμφωνία
μεταξύ τῆς Κυβερνήσεως τῆς Ὁμοσπονδιακῆς Δημοκρατίας τῆς Γερμανίας
καί τῆς Κυβερνήσεως τῆς Ἑλληνικῆς Δημοκρατίας
περί τῆς φορολογικῆς μεταχειρίσεως ὀδικῶν ὀχημάτων
ἐν τῇ διεθνῇ συγκοινωνία

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Hellenischen Republik

von dem Wunsche geleitet, den Straßenverkehr zwischen den beiden Staaten und den Durchgangsverkehr durch ihre Hoheitsgebiete zu erleichtern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Der Begriff „Fahrzeug“ bedeutet für die Zwecke dieses Abkommens jedes Straßenfahrzeug mit mechanischem Antrieb sowie jeder Anhänger (einschließlich Sattelanhänger), der an ein solches Fahrzeug angekoppelt werden kann, gleichgültig, ob er mit dem Fahrzeug oder getrennt eingeführt wird.

Artikel 2

(1) Fahrzeuge, die im Hoheitsgebiet eines der beiden Staaten zugelassen sind und zum vorübergehenden Aufenthalt in das Hoheitsgebiet des anderen Staates eingeführt werden, sind, soweit nicht Artikel 3 zur Anwendung kommt, für ein Jahr

im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland von der „Kraftfahrzeugsteuer“

und

im Hoheitsgebiet der Hellenischen Republik von der „Verkehrssteuer“ (Teli Kikloforias) sowie von den Abgaben, die für das Halten von Kraftfahrzeugen und Anhängern und für die Sauberkeit der Städte und Gemeinden (Teli Stathmefseos) erhoben werden

befreit.

(2) Die Befreiung gilt auch für Fahrzeuge, die von der Zulassungspflicht befreit sind.

(3) Die Befreiung erstreckt sich nicht auf Zölle und Verbrauchsteuern, auf Wege- und Brückengelder oder andere ähnliche Gebühren sowie auf Steuern und sonstige Abgaben, die für die Beförderung von Personen, Gepäck und Gütern erhoben werden.

Artikel 3

(1) Die Befreiungen nach Artikel 2 Absätze 1 und 2 werden bei Fahrzeugen, die für die Beförderung von Gütern bestimmt sind, nur gewährt, wenn der einzelne Aufenthalt im Hoheitsgebiet des anderen Staates vier-

Ἡ Κυβέρνησις τῆς Ὁμοσπονδιακῆς Δημοκρατίας τῆς Γερμανίας
καί

Ἡ Κυβέρνησις τῆς Ἑλληνικῆς Δημοκρατίας,

Ἐπιθυμοῦσαι ὅπως διευκολύνουν τήν ὀδικήν συγκοινωνίαν μεταξύ τῶν δύο Κρατῶν ὡς καί τήν διά τῶν ὑπό τήν κυριαρχίαν αὐτῶν ἑδαφῶν διέλευσιν,

συνεφώνησαν τά ακόλουθα:

Ἄρθρον 1

Διά τοῦς σκοπούς τῆς παρούσης συμφωνίας, ὁ ὅρος „ὄχημα“ περιλαμβάνει πᾶν ὀδικόν ὄχημα κινούμενον μηχανικῶς, ὡς καί πᾶν ρυμουλκούμενον ὄχημα (περιλαμβανομένων καί τῶν ἐπικαθημένων), ὅπερ δύναται νά συζευχθῇ μετά τοιοῦτου ὀχηματος, ἀνεξαρτήτως ἐάν τοῦτο εἰσάγεται μετά τοῦ ὀχήματος ἢ κερωρισμένως.

Ἄρθρον 2

(1) Ὅχηματα ἀπογεγραμμένα εἰς τό ὑπό τήν κυριαρχίαν ἐκατέρου τῶν Κρατῶν ἑδαφος καί εἰσαγόμενα διά προσωρινήν παραμονήν εἰς τό ὑπό τήν κυριαρχίαν ἑδαφος τοῦ ἐτέρου Κράτους ἀπαλλάσσονται δι' ἓν ἔτος, πλὴν τῶν περιπτώσεων τοῦ ἄρθρου 3, εἰς τό ὑπό τήν κυριαρχίαν ἑδαφος τῆς Ὁμοσπονδιακῆς Δημοκρατίας τῆς Γερμανίας τοῦ „φόρου ἐπί τῶν ὀχημάτων“ (Κraftfahrzeugsteuer)

εἰς δέ

τό ὑπό κυριαρχίαν ἑδαφος τῆς Ἑλληνικῆς Δημοκρατίας τῶν „τελῶν κυκλοφορίας“ ὡς καί ἐτέρων τελῶν ἐπιβαλλομένων διά τήν στάθμευσιν τῶν ὀχημάτων καί ρυμουλκούμενων καί διά τήν καθαρὴν τῶν Δήμων καί Κοινοτήτων.

(2) Ἡ ἀπαλλαγὴ ἰσχύει ὡσαύτως δι' ὄχηματα, τά ὅποια εἶναι ἀπληλαγμένα τῆς ὑποχρέωσης ἀπογραφῆς.

(3) Ἡ ἀπαλλαγὴ δέν ἐπεκτείνεται ἐπὶ τῶν δασμῶν καί φόρων καταναλώσεως, τῶν διοδίων ὁδῶν καί γεφυρῶν ἢ ἄλλων ὁμοίων τελῶν, ὡς καί ἐπὶ φόρων καί ἐτέρων τελῶν ἐπιβαλλομένων διά τήν μεταφορὰν προσώπων, ἀποσκευῶν καί ἐμπορευμάτων.

Ἄρθρον 3

(1) Αἱ κατά τό ἄρθρον 2 παρ. 1 καί 2 ἀπαλλαγαί παρέχονται δι' ὄχηματα τά ὅποια προορίζονται διά τήν μεταφορὰν ἀγαθῶν μόνον ὡς καί εἰς ἑκάστην παραμονήν εἰς τό ὑπό τήν κυριαρχίαν ἑδαφος τοῦ ἐτέρου Κράτους δέν ὑπερβαίνει τὰς δεκατέσσαρας

zehn aufeinanderfolgende Tage nicht überschreitet. Bei Berechnung der Aufenthaltsdauer sind der Einreisetag und der Ausreisetag jeweils als voller Tag zu rechnen.

(2) Die zuständigen Behörden dürfen von der in Absatz 1 bestimmten Frist Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Fahrzeuge betriebsunfähig werden, einer Reparatur unterliegen oder für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen verwendet werden.

Artikel 4

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Hellenischen Republik innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien notifizieren einander, wenn die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Das Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte dieser Notifikationen eingegangen ist.

(2) Dieses Abkommen wird für ein Jahr geschlossen und verlängert sich stillschweigend, sofern es nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt wird; in diesem Falle tritt es mit Ablauf der Kündigungsfrist außer Kraft.

(3) Abweichend vom Absatz 2 kann jede Vertragspartei das Abkommen jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen ganz oder teilweise kündigen, wenn im Gebiet der anderen Vertragspartei Steuern, die den grenzüberschreitenden Straßenverkehr mit den in Artikel 1 genannten Fahrzeugen betreffen, geändert oder neu eingeführt oder andere Maßnahmen getroffen werden, durch die die Ausgewogenheit der steuerlichen Belastungen für griechische und deutsche Fahrzeuge beeinträchtigt wird.

GESCHEHEN zu Athen am 21. September 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher und griechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Διά τήν Κυβέρνησιν τῆς Ὁμοσπονδιακῆς Δημοκρατίας τῆς
Γερμανίας
Gisbert Poensgen

Für die Regierung der Hellenischen Republik
Διά τήν Κυβέρνησιν τῆς Ἑλληνικῆς Δημοκρατίας
Miltiadis Evert

συνεχεῖς ἡμέρας. Κατά τόν ὑπολογισμόν τοῦ χρόνου παραμονῆς ἡ ἡμέρα εἰσόδου καί ἡ ἡμέρα ἐξόδου λογίζονται ὡς πλήρεις ἡμέραι.

(2) Αἱ ἀρμόδιαι Ἀρχαί δύνανται νά ἐπιτρέπουν ἐξαιρέσεις ἐκ τῆς ἐν παραγράφῳ 1 ὀριζομένης προθεσμίας, ἰδίαι ὁσάκις τά ὀχήματα δέν εἶναι εἰς θέσιν νά κινηθοῦν, τελοῦν ὑπό ἐπισκευήν ἢ χρησιμοποιοῦνται διά πανηγύρεις, ἐκθέσεις ἢ παρομοίας ἐκδηλώσεις.

Ἄρθρον 4

Ἡ παρούσα Συμφωνία ἰσχύει ὡσαύτως καί διά τήν περιοχὴν τοῦ Βερολίνου, ἐφ' ὅσον ἡ Κυβέρνησις τῆς Ὁμοσπονδιακῆς Δημοκρατίας τῆς Γερμανίας, ἐντός τριῶν μηνῶν ἀπό τῆς θέσεως τῆς Συμφωνίας ἐν ἰσχύϊ, δέν προβῆ εἰς δήλωσιν περὶ τοῦ ἀντιθέτου πρὸς τήν Κυβέρνησιν τῆς Ἑλληνικῆς Δημοκρατίας.

Ἄρθρον 5

(1) Τά Συμβαλλόμενα μέρη γνωστοποιοῦν ἀλλήλοις τήν ὀλοκληρωσίν τῆς ἐσωτερικῆς διαδικασίας διά τήν θέσιν ἐν ἰσχύϊ τῆς παρούσης Συμφωνίας. Ἡ Συμφωνία τίθεται ἐν ἰσχύϊ τήν πρώτην ἡμέραν τοῦ μηνός, ὅστις ἔπεται τοῦ μηνός καθ' ὃν ἐλήφθη ἡ τελευταία τῶν γνωστοποιήσεων τούτων.

(2) Ἡ διάρκεια τῆς παρούσης Συμφωνίας ὀρίζεται δι' ἓν ἔτος καί παρατείνεται σιωπηρῶς, ἐφ' ὅσον δέν καταγγελθῆ ἑγγράφως ὑπό τινος συμβαλλομένου μέρους ἐντός προθεσμίας τριῶν μηνῶν. Εἰς τήν περίπτωσιν ταύτην ἡ ἰσχὺς τῆς Συμφωνίας παύει μετὰ τήν ἐκπνοήν τῆς προθεσμίας καταγγελίας.

(3) Κατά παρέκκλισιν τῆς παρ. 2, ἕκαστον συμβαλλόμενον μέρος δύναται νά καταγγέλλῃ ἀνά πάντα χρόνον καί ὑπό προθεσμίαν τριάκοντα ἡμερῶν τήν Συμφωνίαν ἐν ὅλῳ ἢ ἐν μέρει ὅταν εἰς τό ἔδαφος τοῦ ἐτέρου συμβαλλομένου μέρους οἱ εἰς τάς διεθνεῖς ὀδικάς μεταφοράς διά τῶν ἐν ἄρθρῳ 1 ἀναφερομένων ὀχημάτων ἀφορῶντες φόροι μεταβληθοῦν ἢ ἐπιβληθοῦν νέοι ἢ ληφθοῦν ἕτερα μέτρα διά τῶν ὁποίων παραβλάπτεται ἡ ἰσορροπία τῶν φορολογικῶν ἐπιβαρύνσεων διά τά ἑλληνικά καί γερμανικά ὀχήματα.

ΕΓΕΝΕΤΟ ἐν Ἀθήναις τήν 21ην Σεπτεμβρίου 1977 εἰς δύο πρωτότυπα εἰς τήν γερμανικὴν καί ἑλληνικὴν γλώσσας, ἕκαστερον τῶν κειμένων ὄντος ἐξ ἴσου δεσμευτικοῦ.

Gesetz
zu dem Abkommen vom 15. Juli 1977
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Schweden
über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen
im internationalen Verkehr

Vom 10. Mai 1979

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Stockholm am 15. Juli 1977 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Schweden über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt
und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 10. Mai 1979

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

Der Bundesminister für Verkehr
Gscheidle

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Schweden
über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen
im internationalen Verkehr

Avtal
mellan Förbundsrepubliken Tysklands regering
och Konungariket Sveriges regering
om den skattemässiga behandlingen av vägtrafikfordon
i internationell trafik

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Schweden,

von dem Wunsche geleitet, den Straßenverkehr zwischen den beiden Staaten und den Durchgangsverkehr durch ihre Hoheitsgebiete zu erleichtern,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Abkommens bedeutet der Begriff „Fahrzeug“ jedes Straßenfahrzeug mit mechanischem Antrieb sowie jeden Anhänger, der an ein solches Fahrzeug angekoppelt werden kann, gleichgültig, ob er mit dem Fahrzeug oder getrennt eingeführt wird.

Artikel 2

(1) Fahrzeuge, die im Hoheitsgebiet eines der beiden Staaten zugelassen sind und zum vorübergehenden Aufenthalt in das Hoheitsgebiet des anderen Staates eingeführt werden, sind

im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland von der Kraftfahrzeugsteuer

und

im Hoheitsgebiet des Königreichs Schweden vom „fordonsskatt“

befreit.

(2) Die Befreiung gilt auch für Fahrzeuge, die von der Zulassungspflicht befreit sind.

Artikel 3

(1) Die Befreiungen nach Artikel 2 werden bei Fahrzeugen, die für die Beförderung von Gütern bestimmt sind, nur gewährt, wenn der einzelne Aufenthalt im Hoheitsgebiet des anderen Staates vierzehn aufeinanderfolgende Tage nicht überschreitet. Bei Berechnung der Aufenthaltsdauer sind der Einreisetag und der Ausreisetag jeweils als voller Tag zu rechnen.

(2) Die zuständigen Behörden dürfen von der in Absatz 1 bestimmten Frist Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Fahrzeuge betriebsunfähig werden oder für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen verwendet werden.

Förbundsrepubliken Tysklands regering
och
Konungariket Sveriges regering,

vilka önskar underlätta vägtrafiken mellan de båda staterna och i transit genom sina territorier,

har överenskommit om följande:

Artikel 1

I detta avtal betecknar uttrycket „fordon“ varje mekaniskt framdrivet vägtrafikfordon liksom varje släpvagn, som kan kopplas till sådant fordon, oavsett om släpvagnen införts tillsammans med fordonet eller för sig.

Artikel 2

(1) Fordon, som är registrerade i den ena av de båda staterna och som tillfälligt införes till den andra statens territorium, är befriade från

„Kraftfahrzeugsteuer“ i Förbundsrepubliken Tyskland

och

fordonsskatt i Konungariket Sverige.

(2) Befrielsen gäller också för fordon som inte är registreringspliktiga.

Artikel 3

(1) I fråga om fordon, som är avsedda för befördran av gods, medges befrielse enligt artikel 2 endast när uppehållet i den andra statens territorium inte överstiger 14 på varandra följande dagar. Vid beräkning av uppehållstiden skall inresedag och utresedag alltid räknas som hela dagar.

(2) De behöriga myndigheterna kan medge undantag från den i första stycket bestämda uppehållstiden, särskilt när fordonet blivit oanvändbart eller använts för mässor, utställningar eller liknande arrangemang.

Artikel 4

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Schweden innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien notifizieren einander, wenn das Ratifizierungsverfahren abgeschlossen ist. Das Abkommen tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte dieser Notifikationen eingegangen ist.

(2) Dieses Abkommen wird für ein Jahr geschlossen und verlängert sich stillschweigend, sofern es nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt wird.

GESCHEHEN zu Stockholm am 15. Juli 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher und schwedischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 4

Detta avtal gäller också för Land Berlin, såvida inte Förbundsrepubliken Tysklands regering anmält motsatsen till Konungariket Sveriges regering inom tre månader efter ikraftträdandet av detta avtal.

Artikel 5

(1) De fördragsslutande parterna skall underrätta varandra när ratifikationsförfarandet är avslutat. Avtalet träder i kraft den första dagen i månaden efter den månad, under vilken den senaste av dessa underrättelser har inkommit.

(2) Detta avtal slutes för ett år och förlängs automatiskt, såvida det inte, med en uppsägningstid av tre månader, skriftligen sägs upp av den ena av de fördragsslutande parterna.

SOM SKEDDE i Stockholm den 15. juli 1977 i två original, båda på tyska och svenska språken, vilka båda texter äger lika vitsord.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
För Förbundsrepubliken Tysklands regering
Dr. Heinz Voigt

Für die Regierung des Königreichs Schweden
För Konungariket Sveriges regering
Karin Soeder

**Bekanntmachung
des Protokolls zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 24. April 1979

In Brasilia ist am 4. April 1979 ein Protokoll zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Protokoll ist nach seinem Artikel 7 Abs. 2

am 4. April 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. April 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Protokoll
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Föderativen Republik Brasilien,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Protokolls ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Brasilien beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Föderativen Republik Brasilien oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Bewässerungsvorhaben Curu-Paraipaba (Phase II), Ceara, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu sechsundzwanzig Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens und die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Föderativen Republik Brasilien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird

gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Föderativen Republik Brasilien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 genannten Verträge in der Föderativen Republik Brasilien erhoben werden.

Artikel 4

Im Zusammenhang mit dem Transport von Passagieren und Gütern im See- und Luftverkehr, der sich aus dem vorliegenden Protokoll ergibt, wird die eine Vertragspartei die gleichberechtigte Beteiligung der regulären Verkehrsunternehmen der anderen Vertragspartei weder ausschließen noch erschweren und die für die Durchführung der genannten Transporte erforderlichen Genehmigungen erteilen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Protokoll auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Föderativen Republik Brasilien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Protokolls eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Dieses Protokoll tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Brasilia am 4. April neunzehnhundertneunundsiebzig in zwei Urschriften, jede in deutscher und in portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Peter Hermes

Für die Regierung der Föderativen Republik Brasilien
R. S. Guerreiro

**Bekanntmachung
des Protokolls zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 24. April 1979

In Brasilia ist am 4. April 1979 ein Protokoll zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Protokoll ist nach seinem Artikel 8

am 4. April 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. April 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Protokoll
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Föderativen Republik Brasilien,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Protokolls ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Brasilien beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Föderativen Republik Brasilien oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur

Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen im Zusammenhang mit dem Ausbauprogramm des Energieverbundsystems in Nordostbrasilien der Companhia Hidro-Eletrica do São Francisco, wenn nach der Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt ist, ein Darlehen bis zu vierundzwanzig Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Programm kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt sich bereit, im Rahmen der bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Bürgschaften für den nicht aus dem Darlehen im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit finanzierten Teil des Auftragswerts in Höhe von höchstens neunzehn Millionen und zweihunderttausend Deutsche Mark für solche Ausfuhrgeschäfte zu übernehmen, die von Firmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Protokolls für die Durchführung des Ausbauprogramms des Energieverbundsystems in Nordostbrasilien abgeschlossen werden. Die Bestimmungen der folgenden Artikel gelten auch für das neben dem Darlehen im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit zur Finanzierung des Ausbauprogramms des Energieverbundsys-

stems in Nordostbrasilien vorgesehene Darlehen, sofern dieses von der brasilianischen Regierung genehmigt wird und die Kreditanstalt für Wiederaufbau Darlehensgeberin ist.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Darlehens und die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Föderativen Republik Brasilien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Föderativen Republik Brasilien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 genannten Verträge in der Föderativen Republik Brasilien erhoben werden.

Artikel 4

Im Zusammenhang mit dem Transport von Passagieren und Gütern im See- und Luftverkehr, der sich aus dem vorliegenden Protokoll ergibt, wird die eine Vertragspar-

tei die gleichberechtigte Beteiligung der regulären Verkehrsunternehmen der anderen Vertragspartei weder ausschließen noch erschweren und die für die Durchführung der genannten Transporte erforderlichen Genehmigungen erteilen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Protokoll auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Föderativen Republik Brasilien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Protokolls eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Protokoll tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Brasilia am 4. April neunzehnhundertneunundsiebzig in zwei Urschriften, jede in deutscher und in portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Peter Hermes

Für die Regierung der Föderativen Republik Brasilien
R. S. Guerreiro

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen**

Vom 25. April 1979

Das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen (BGBl. 1975 II S. 137) wird nach seinem Artikel XI Abs. 2 für

Italien am 28. Mai 1979
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. November 1978 (BGBl. II S. 1399).

Bonn, den 25. April 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Fünften Internationalen
Zinn-Übereinkommens**

Vom 26. April 1979

Das Fünfte Internationale Zinn-Übereinkommen vom 21. Juni 1975 (BGBl. 1976 II S. 1581) ist nach seinem Artikel 49 Buchstabe b für

die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft am 22. Dezember 1978
Norwegen am 28. Dezember 1978
Türkei am 29. Dezember 1978
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. November 1978 (BGBl. II S. 1363).

Bonn, den 26. April 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Patentszusammenarbeitsvertrages**

Vom 26. April 1979

Der Patentszusammenarbeitsvertrag vom 19. Juni 1970 (BGBl. 1976 II S. 649, 664) wird nach seinem Artikel 63 Abs. 2 für

Monaco am 22. Juni 1979
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. März 1979 (BGBl. II S. 331).

Bonn, den 26. April 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Zwischenstaatliche Beratende
Seeschiffahrts-Organisation**

Vom 26. April 1979

Das Übereinkommen vom 6. März 1948 über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation (BGBl. 1965 II S. 313), zuletzt geändert durch Beschluß vom 17. Oktober 1974 (BGBl. 1978 II S. 349), ist nach seinem Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 56 Buchstabe c für

Dschibuti am 20. Februar 1979
Jemen (Arabische Republik) am 14. März 1979

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. März 1979 (BGBl. II S. 331).

Bonn, den 26. April 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Finanzprotokolls
zwischen der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft und der Republik Zypern**

Vom 30. April 1979

Das in Brüssel am 15. September 1977 von dem Rat der Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Zypern unterzeichnete Finanzprotokoll ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland
und die übrigen Vertragsparteien
am 1. Januar 1979

in Kraft getreten. Das Finanzprotokoll ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1978 Nr. L 332/1 veröffentlicht worden.

Bonn, den 30. April 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
zur Charta der Vereinten Nationen**

Vom 30. April 1979

El Salvador hat mit Erklärung vom 24. November 1978 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen seine am 26. November 1973 abgegebene Erklärung nach Artikel 36 Abs. 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, das Bestandteil der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 430, 505) ist, mit Wirkung vom 26. November 1978 für weitere zehn Jahre mit der Maßgabe erneuert, daß „El Salvador sich stets das Recht vorbehält, die Ausnahmen, unter denen diese Gerichtsbarkeit angenommen wurde, jederzeit zu ändern, zu ergänzen, zu erläutern oder aufzuheben“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. November 1974 (BGBl. II S. 1397), vom 12. Januar 1979 (BGBl. II S. 89) und vom 14. März 1979 (BGBl. II S. 324).

Bonn, den 30. April 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung
der Internationalen Studienzentrale für die
Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut**

Vom 30. April 1979

Die Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut in der Neufassung vom 17. April 1969 (BGBl. 1970 II S. 459) ist nach ihrem Artikel 2 für

Somalia am 2. März 1979

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. März 1979 (BGBl. II S. 337).

Bonn, den 30. April 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation**

Vom 30. April 1979

Das Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875) ist nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für die

Seschellen am 31. März 1979
in Kraft getreten.

Swasiland hat dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande als Verwahrer des Übereinkommens am 17. Juli 1978 notifiziert, daß es sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 6. September 1968 an das Übereinkommen gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 12. Februar 1966 (BGBl. II S. 106) und vom 30. Oktober 1978 (BGBl. II S. 1330).

Bonn, den 30. April 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts
über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

Vom 30. April 1979

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für

Osterreich am 10. Dezember 1978
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Oktober 1978 (BGBl. II S. 1284).

Bonn, den 30. April 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts
über bürgerliche und politische Rechte**

Vom 30. April 1979

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) ist nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für

Osterreich

am 10. Dezember 1978

in Kraft getreten. Osterreich hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde die nachstehenden Vorbehalte eingelegt:

„1. Der Art. 12 Abs. 4 des Paktes wird mit der Maßgabe angewendet, daß dadurch das Gesetz vom 3. April 1919, StGBI. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen in der Fassung des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, StGBI. Nr. 501, des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 292, und des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Jänner 1928, BGBl. Nr. 30, sowie unter Bedachtnahme auf das Bundesverfassungsgesetz vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 172, nicht berührt wird.

2. Die Art. 9 und 14 des Paktes werden mit der Maßgabe angewendet, daß gesetzliche Regelungen über das Verfahren und freiheitsentziehende Maßnahmen, wie sie in den Verwaltungsverfahrensgesetzen und im Finanzstrafgesetz vorgesehen sind, unter der in der österreichischen Bundesverfassung vorgesehenen nachprüfenden Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof weiterhin zulässig sind.

3. Der Art. 10 Abs. 3 des Paktes wird mit der Maßgabe angewendet, daß gesetzliche Regelungen, die die gemeinsame Unterbringung von jugendlichen Strafgefangenen mit Erwachsenen unter 25 Jahren, von denen kein schädlicher Einfluß auf die jugendlichen Strafgefangenen zu besorgen ist, gestatten, weiterhin zulässig sind.

4. Der Art. 14 des Paktes wird mit der Maßgabe angewendet, daß die im Art. 90 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 festgelegten Grundsätze über die Öffentlichkeit im gerichtlichen Verfahren in keiner Weise beeinträchtigt werden und daß

a) der Abs. 3 lit. d gesetzlichen Regelungen nicht entgegensteht, die es

gestatten, einen Angeklagten von der Teilnahme an der Verhandlung auszuschließen, der die Ordnung der Verhandlung stört oder dessen Anwesenheit die Vernehmung eines anderen Angeklagten, eines Zeugen oder Sachverständigen erschweren würde;

b) der Abs. 5 gesetzlichen Regelungen nicht entgegensteht, die nach einem Freispruch oder einer mildereren Verurteilung durch ein Gericht erster Instanz die Verurteilung oder strengere Verurteilung wegen derselben strafbaren Handlung durch ein Gericht höherer Instanz gestatten, ohne daß der Verurteilte das Recht hat, diese Verurteilung oder strengere Verurteilung durch ein Gericht noch höherer Instanz nachprüfen zu lassen;

c) der Abs. 7 gesetzlichen Regelungen nicht entgegensteht, die die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens gestatten, in dem jemand wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist.

5. Die Art. 19, 21 und 22 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 des Paktes werden mit der Maßgabe angewendet, daß sie gesetzlichen Beschränkungen im Sinne des Art. 16 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 nicht entgegenstehen.

6. Der Art. 26 des Paktes wird so verstanden, daß er eine unterschiedliche Behandlung von Inländern und Ausländern, wie sie auch nach Art. 1 Abs. 2 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung zulässig ist, nicht ausschließt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Oktober 1978 (BGBl. II S. 1283).

Bonn, den 30. April 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
der Änderungen der Artikel IV und VI der Satzung
der Organisation der Vereinten Nationen
für Erziehung, Wissenschaft und Kultur**

Vom 30. April 1979

Der Artikel IV und der Artikel VI der in London am 16. November 1945 unterzeichneten Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (BGBl. 1971 II S. 471; 1978 II S. 987) sind durch Beschluß der 20. Generalkonferenz vom 27. November 1978 geändert worden.

Die Änderungen sind nach Artikel XIII der Satzung mit dem Tage des zugrundeliegenden Beschlusses für alle Mitglieder der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in Kraft getreten. Die Änderungen werden nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Juni 1978 (BGBl. II S. 987).

Bonn, den 30. April 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

(Übersetzung)

Article IV

Add to this Article the following:

„F. Transitional provision

15. Notwithstanding the provisions of paragraph 9(a) of this Article, the General Conference shall hold its twenty-second session in the third year following its twenty-first session.“

Article VI

Add to this Article the following new paragraph:

„Transitional provision

7. Notwithstanding the provisions of paragraph 2 of this Article, the Director-General nominated by the Executive Board and elected by the General Conference in 1980 shall serve for a term of seven years.“

Article IV

Ajouter à cet article le texte suivant:

«F. Disposition transitoire

15. Nonobstant les dispositions du paragraphe 9.a du présent article, la Conférence générale tiendra sa vingt-deuxième session au cours de la troisième année qui suivra sa vingt et unième session.»

Article VI

Ajouter à cet article le nouveau paragraphe suivant:

«Disposition transitoire

7. Nonobstant les dispositions du paragraphe 2 du présent article, le Directeur général proposé par le Conseil exécutif et nommé par la Conférence générale en 1980 exercera ses fonctions pendant une période de sept ans.»

Artikel IV

Diesem Artikel ist folgendes hinzuzufügen:

„F. Übergangsbestimmung

(15) Ungeachtet des Absatzes 9 Buchstabe a hält die Generalkonferenz ihre 22. Tagung im dritten Jahr nach ihrer 21. Tagung ab.“

Artikel VI

Diesem Artikel ist folgender neuer Absatz hinzuzufügen:

„Übergangsbestimmung

(7) Ungeachtet des Absatzes 2 bleibt der 1980 vom Exekutivrat vorgeschlagene und von der Generalkonferenz ernannte Generaldirektor sieben Jahre im Amt.“

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 1998 AX • Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Antarktis-Vertrags
Vom 2. Mai 1979**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1978 zum Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959 (BGBl. 1978 II S. 1517) wird bekanntgemacht, daß der Antarktis-Vertrag nach seinem Artikel XIII Abs. 5 für die

Bundesrepublik Deutschland am 5. Februar 1979 in Kraft getreten ist. Die Beitrittsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 5. Februar 1979 bei der Regierung der Vereinigten Staaten hinterlegt worden.

Bonn, den 2. Mai 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer